

## **Infoblatt „Wie wehre ich mich gegen einen Abgabenbescheid“**

**Ein Thema, das die Bürger in Thüringen gegenwärtig bewegt, ist die Erhebung von Kommunalabgaben (Beitrags- und Gebührenbescheide für Wasser, Abwasser und Straßenausbau).**

**Wenn jedoch notwendige politische Entscheidungen nicht getroffen werden, bleibt oftmals nur die Möglichkeit, mittels Rechtsmitteln gegen die Erhebung von Kommunalabgaben vorzugehen. Es besteht nach wie vor ein großes Informationsbedürfnis zu den möglichen Rechtsmitteln gegen Abgabebescheide.**

Nachfolgend informieren wir über die Möglichkeiten der Rechtsmittel gegen Abgabebescheide. Diese Informationen können nur als allgemeine Anregung verstanden werden und erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Die Linke Landtagsfraktion ist nicht berechtigt, über diese allgemeinen Informationen hinaus Beratung im Einzelfall durchzuführen.

### ***Wie kann sich ein Bürger gegen eine kommunale Abgabe wehren ?***

Das Grundgesetz räumt jedem, der sich durch eine „öffentliche Gewalt“ in seinen Rechten verletzt fühlt, den Rechtsweg gegen eine derartige Maßnahme ein.

Dies gilt auch für Kommunalabgaben.

Dabei richtet sich das Verfahren zur Erhebung kommunaler Abgaben weitgehend nach den Vorschriften der Abgabenordnung.

Für den Rechtsweg gegen derartige Abgabenbescheide sind die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) maßgebend.

Sie regeln, unter welchen Voraussetzungen Klagen vor den Verwaltungsgerichten zulässig sind und welche Form- und Fristenerfordernisse beachtet werden müssen.

Im Einzelnen hat der Bürger folgende Rechtsbehelfs- und Antragsmöglichkeiten:

### ***Widerspruch***

Hält ein Bürger einen kommunalen Abgabebescheid für falsch oder die Forderung für unberechtigt, hat er die Möglichkeit, innerhalb eines Monats nach Zugang oder Bekanntgabe des Bescheides, Widerspruch einzulegen.

Mit dem Widerspruch beginnt das sogenannte Vorverfahren nach § 69 bzw. § 68 VwGO. Vor der Erhebung der Anfechtungsklage sind demnach Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungsaktes in einem Vorverfahren nachzuprüfen.

Mit diesem Widerspruch wird eine nochmalige Überprüfung des Bescheides erreicht.

Das Ziel ist die gänzliche oder teilweise Aufhebung des Bescheids.

Der Widerspruch ist in der Regel bei dem Aufgabenträger (Gemeinde/Zweckverband) einzulegen, der den Bescheid erlassen hat (Verwaltung, Geschäftsstelle).

Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder bei der entsprechenden Behörde mündlich zu Protokoll zu geben. Der Widerspruch ist zu begründen. Die Begründung kann jedoch auch nachgereicht werden. Wird der Widerspruch nicht begründet, ist er trotzdem nicht hinfällig.

Die Behörde ist in jedem Fall verpflichtet, den Bescheid von Amts wegen zu prüfen.

Eine Begründung des Widerspruches ist insofern von Vorteil, weil die Behörde hierdurch gezwungen ist, die Begründung zu entkräften.

In dem Abgabebescheid muss in einer Rechtsbehelfsbelehrung angegeben sein, wer der Adressat des Widerspruches ist und in welcher Frist der Widerspruch eingelegt werden kann.

Ist die Rechtsbehelfsbelehrung unvollständig, so verlängert sich die Widerspruchsfrist auf ein Jahr.

Der Widerspruch hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Der Angabenschuldner muss also trotzdem den geforderten Betrag bis zum Fälligkeitsdatum zahlen (meist ein Monat). Dies kann er unter „Vorbehalt“ der Rückzahlung tun. Die Zahlungspflicht kann nur dadurch „aufgehoben“ werden, wenn ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gestellt wird. (siehe hierzu Erläuterungen unten)

Die Frage der Kostenpflicht und Kostenerstattung im Widerspruchsverfahren ist unterschiedlich geregelt und sollte deshalb bei der entsprechenden Behörde erfragt werden. Die Bestimmungen hierzu sind in den Verwaltungskostensatzungen der jeweiligen Behörde enthalten.

### **Bestandteile der Begründung des Widerspruches können sein:**

- fehlerhafte Angaben aus dem Buchwerk zum Grundstück (Größe, Bebauung, Art der Nutzung usw.),
- nicht korrekte Angabe des Adressaten (Adressat ist immer der/die Grundstückseigentümer, der/die Erbbauberechtigten oder der/die dinglich Nutzungsberechtigten - bei Familien in der Regel beide Ehepartner; bei mehreren Eigentümern in der Regel alle Eigentümer; ist jedoch nicht zwingend geboten; die Behörde braucht den Bescheid auch nur gegen einen Eigentümer geltend machen; auch der Besitzer kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 (3) ThürKAG Beitragspflichtiger sein),
- Nichteinhaltung des Prinzips der Bestimmtheit bei der Bescheiderstellung (für welche Maßnahme wurde der Bescheid erlassen?),
- Bezweiflung der Richtigkeit der Grundlagen der Abgabenerhebung (formell-rechtliche oder materiell-rechtliche Satzungsmängel etc....), formell-rechtliche Fehler sind meist die Nichteinhaltung des mehrteiligen Satzungsverfahrens nach § 21 ThürKO oder Fehler bei der Veröffentlichung der Satzung; materiell-rechtliche Fehler beziehen sich z.B. auf: Verteilungsmaßstäbe für das Maß und die Art der Nutzung, Eckgrundstücksregelungen, Straßenklassifizierungen, Bemessungsgrundlagen,
- Fehler bei der Globalberechnung (leitungsgebundenen Einrichtungen) oder bei der Ermittlung des umlagefähigen Aufwandes und des Beitragssatzes,
- fehlerhafte Beitragsmaßstäbe,
- noch nicht entstandene Beitragspflicht (insbesondere bei der Kostenspaltung), wenn die Maßnahme (Teilmaßnahme) noch nicht abgeschlossen oder die Inanspruchnahme der Einrichtung noch nicht möglich ist,
- Eintritt der Festsetzungsverjährung.

Bei der Begründung der Widersprüche muss kein Beweisverfahren geführt werden. Es ist ausreichend, wenn Zweifel geäußert werden.

Hält der Aufgabenträger (Gemeinde / Zweckverband) den Widerspruch für begründet, so hilft sie ihm ab. In diesem Falle wird der angefochtene Beitragsbescheid aufgehoben (Abhilfebescheid). Dem Bescheid kann auch in Teilen abgeholfen werden (Teilabhilfebescheid). Es kann auch ein Änderungsbescheid erlassen werden.

Der Teilabhilfe- oder Änderungsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Abhilfebescheide und Teilabhilfebescheide haben festzulegen, wer die Kosten zu tragen hat (§ 72 VwGO).

Hilft die Behörde dem Widerspruch nicht ab, besteht sie also auf der Richtigkeit des Bescheides; dann ergeht ein Widerspruchsbescheid.

Einen Widerspruchsbescheid in Sachen Beitragsbescheid können Gemeinden und Zweckverbände allerdings nicht selbst erlassen.

Sie haben ihn zuständigkeitshalber dem Landratsamt oder dem Thüringer Landesverwaltungsamt (ThürLVA) als Rechtsaufsichtsbehörde (Kommunalaufsicht) zur Entscheidung vorzulegen (§ 73 VwGO i.V.m. § 124 ThürKO).

Das Landratsamt bzw. ThürLVA kann jedoch nur die Rechtmäßigkeit der Ablehnung des Widerspruches prüfen, nicht dagegen die Zweckmäßigkeit dieser Entscheidung.

Der Widerspruch sollte in der Regel in einem Zeitraum von drei Monaten entschieden werden. Ist über einen Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden, so ist die Klage auch ohne Widerspruchsverfahren zulässig (sogenannte Untätigkeitsklage). Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist (§ 75 VwGO)

Kann die Aufhebung oder Änderung des Verwaltungsaktes im Widerspruchsbescheid einen Dritten beschweren, so soll er vor Erlass des Widerspruchsbescheides gehört werden (§ 71 VwGO).

### ***Klage vor dem Verwaltungsgericht***

Wird der Widerspruch ganz oder teilweise zurückgewiesen, so ist die Anfechtungsklage vor dem Verwaltungsgericht zulässig.

Eine Klage vor dem Entscheid ihres Widerspruches ist unzulässig (Ausnahme: Untätigkeitsklage nach § 75 VwGO, siehe hierzu Erläuterungen im Abschnitt „Widerspruch“).

Die Klage ist innerhalb eines Monats ab Zugang oder Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides einzureichen.

Mit dieser Klage wird der ursprüngliche Abgabenbescheid in der Form des Widerspruchsbescheides angefochten.

Die Klage ist schriftlich oder zu Protokoll bei dem zuständigen Verwaltungsgericht (in Thüringen Weimar, Meiningen, Gera) zu geben und zu begründen. Die Begründung kann später nachgereicht werden. Zu Begründungen der Klage gelten die Bestimmungen wie beim Widerspruch.

Die Form der Klage wird durch § 82 VwGO vorgeschrieben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klageverfahrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid und der Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder in Abschrift (Kopie) beigefügt werden.

Gegenstand der Anfechtungsklage ist der ursprüngliche Verwaltungsakt, also hier der Bescheid und zwar in der Gestalt, die er durch den Widerspruchsbescheid gefunden hat.

In dem Widerspruchsbescheid müssen in der Rechtsbehelfsbelehrung Adressat und Frist der Anfechtungsklage angegeben werden. Ist die Rechtsbehelfsbelehrung fehlerhaft, so verlängert sich diese Frist auf ein Jahr.

Auch die Anfechtungsklage hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung.

Das Verwaltungsgericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen. Die Beteiligten (Kläger, Beklagte) sind zur Klärung des Sachverhaltes heranzuziehen.

Im Anfechtungsverfahren wie auch im Widerspruchsverfahren besteht *kein Vertretungszwang* durch einen Anwalt. Die Gerichtskosten, die mit Einreichen der Klage als Vorschuss vom Kläger eingezahlt werden müssen, werden bei Obsiegen an den Kläger zurückgezahlt. Beim Unterliegen erhält der Kläger kein Geld zurück. Beim teilweise Obsiegen erhält der Kläger anteilig die Gerichtskosten zurück. Die außergerichtlichen Kosten (z.B. Kosten für Rechtsanwalt) werden je nach Ausgang des Verfahrens dem unterliegenden Teil auferlegt.

### ***Eilverfahren***

#### ***- Aussetzung der Vollziehung***

Der Widerspruch und die Anfechtungsklage befreien nicht von der Zahlungspflicht zum Fälligkeitszeitpunkt (§ 80 (2) VwGO).

Deshalb kann der Bürger gleichzeitig mit dem Widerspruch oder später Antrag auf Aussetzung des Vollzugs bei der Behörde stellen, die den Bescheid erlassen hat (§ 80 (4) VwGO).

Diesem Antrag soll stattgegeben werden, wenn ernste Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides bestehen oder wenn die Vollziehung eine unbillige, nicht durch das öffentliche Interesse gebotene Härte für die Bürger zur Folge hätte.

Die Aussetzung des Vollzugs kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Wird dem Antrag stattgegeben, so muss der geforderte Betrag noch nicht gezahlt zu werden. Allerdings ist dann, wenn später die Abgabensforderung als rechtmäßig anerkannt wird, für jeden vollen Monat der Aussetzung ein Aussetzungszins von 0,5 % zusätzlich zu zahlen. Solange über den Antrag auf Aussetzung der Vollziehung noch nicht entschieden ist, soll die Gemeinde (Zweckverband) trotz Fälligkeit nicht vollstrecken, es sei denn, der Anspruch wäre ansonsten gefährdet.

#### **- Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 (5) VwGO)**

Gibt der Aufgabenträger (Gemeinde / Zweckverband) dem Antrag auf Aussetzung der Vollziehung nicht statt, so kann der Abgabenschuldner beim zuständigen Verwaltungsgericht Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 VwGO) stellen.

Der Antrag ist auch schon vor der Anfechtungsklage zulässig.

Das Verwaltungsgericht prüft im summarischen Verfahren die Erfolgsaussichten des eingelegten Widerspruches und entscheidet danach über den Antrag.

Sobald der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht eingegangen ist, fordert dieses die Gemeinde in der Regel auf, bis zur Entscheidung des Gerichtes von Vollstreckungsmaßnahmen abzusehen.

Gegen die ablehnende Entscheidung des Verwaltungsgerichtes ist die Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.

Grundsätzlich wird in einem Eilverfahren geprüft, ob der Bescheid oder die zu Grunde gelegte Satzung *offensichtliche Fehler* enthält. Mit Beschluss vom 23.04.98 (AZ: 4 EO 6/97) hat das OVG Thüringen Leitsätze für das Verfahren nach § 80 (5) VwGO (Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung) aufgestellt. Im Einzelnen hat das OVG entschieden:

“Zum gerichtlichen Prüfumfang in abgabenrechtlichen Eilverfahren: Ernste Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Abgabenbescheides können sich im Eilverfahren auch aus sich aufdrängenden Satzungsmängeln der zugrunde liegenden kommunalen Abgabensatzung ergeben. Die Zweifel an der Wirksamkeit der Satzung müssen jedoch so offensichtlich und eindeutig sein, dass im Hauptsacheverfahren eine andere rechtliche Beurteilung nicht zu erwarten ist. Eine Klärung offener Fragen zur Gültigkeit der jeweiligen Abgabensatzung kann nicht Aufgabe des Eilverfahrens sein. Entsprechend ist in einem Eilverfahren eine abgabenrechtliche Gebührenkalkulation regelmäßig nicht näher zu prüfen.”

Eine genaue Überprüfung, auch bezüglich der Kalkulation bzw. Globalberechnung, wird erst im Hauptsacheverfahren/Widerspruchsverfahren durchgeführt.

Gegen die ablehnende Entscheidung des Verwaltungsgerichtes ist die Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht zulässig. Diese kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses eingelegt werden. Eine Begründung muss innerhalb einer Monats nach Zustellung des Beschlusses erfolgen. Für das Beschwerdeverfahren besteht Anwaltszwang. Ich empfehle hier, keine Beschwerde einzulegen, da nur Kosten verursacht werden und die rechtliche Prüfung auch nur nach offensichtlichen Fehlern erfolgt.

Wird keine Beschwerde eingelegt, sollten unter Vorbehalt die Gebühren bzw. Beiträge beglichen werden. Erfolgt keine Zahlung der Gebühren bzw. Beiträge, kann der Aufgabenträger (Gemeinde / Zweckverband) ab jetzt Säumniszuschläge in Höhe von 1% der Hauptforderung pro Monat geltend machen.

#### **Normenkontrollverfahren**

Auch ohne durch einen Beitrags- und Gebührenbescheid bereits betroffen zu sein, hat der

Bürger die Möglichkeit, in einem einstufigen Verfahren vor dem ThürOVG die Beitrags- und Gebührensatzung, die ihn betreffen könnte, auf die Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht überprüfen zu lassen (§ 47 VwGO, § 4 ThürAGVwGO).

Den Antrag auf ein Normenkontrollverfahren kann jede natürliche oder juristische Person, die geltend machen kann, durch die Rechtsnorm oder deren Anwendung in ihren Rechten verletzt zu sein oder in absehbarer Zeit verletzt zu werden, innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntmachung der Rechtsvorschrift stellen (§ 47 (2) VwGO).

In einem solchen Verfahren prüft das ThürOVG auch, ob die Satzung gegen Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes verstößt.

Wenn dies der Fall ist, ist die Satzung nichtig und kann nicht Grundlage für die Erhebung von Gebühren und Beiträgen sein.

Vor dem ThürOVG besteht Anwaltszwang, d.h., der Kläger muss sich durch einen Rechtsanwalt vor Gericht vertreten lassen.

Wenn der Kläger vor Gericht unterliegt, muss er die Kosten für das Verfahren tragen.

### **Stundung**

Nach der Regelung in § 7b ThürKAG als Kann-Bestimmung wird durch Satzungsregelung ein Rechtsanspruch.

Stundung von einmaligen Beiträgen (§ 7 b ThürKAG):

§ 7 b ThürKAG normiert eine Reihe von Stundungsmöglichkeiten, die neben die allgemeinen Billigkeitsmaßnahmen nach der Abgabenordnung treten.

§ 7b Abs. 1 ThürKAG gibt die Möglichkeit, einmalige Beiträge (sowohl für leitungsgebundene Einrichtungen als auch Straßenausbaubeiträge) für die Dauer von 5 Jahren verzinslich zu stunden. Eine Stundung ist danach sowohl für natürliche als auch für juristische Personen möglich.

Die Stundung ist nicht von speziellen Voraussetzungen (beispielsweise: finanzielle Leistungskraft) abhängig zu machen. Die Stundung ist ebenfalls nicht abhängig von der Bestandskraft des Beitragsbescheides, so dass laufende Widerspruchs- und Klageverfahren einer Stundung nicht entgegenstehen.

Aufgrund der Verweisung des § 15 ThürKAG gelten für die verzinsliche Stundung die allgemeinen Regelungen der AO, soweit das ThürKAG und dabei insbesondere § 7 Abs. 1 ThürKAG keine eigenen Regelungen enthält. Gemäß § 238 Abs. 1 Satz 1 AO betragen die Zinsen daher für jeden Monat ein Halb von Hundert.

Eine zinslose Stundung kann gewährt werden, wenn durch die Aufgabenträger Zinsbeihilfen beim Land beantragt werden (Grundlage ist die Richtlinie über die Gewährung von Zinsbeihilfen zur Finanzierung von Beiträgen nach § 7 ThürKAG und von Erschließungsbeiträgen nach dem BauGB vom 02.03.2005 (ThürStAnz Nr. 12/2005, S. 615-623).

Voraussetzung für die Gewährung einer zinslosen Stundung nach § 7 b Abs. 1 ThürKAG ist, dass:

- bei natürlichen Personen die einzelnen Beitragsforderungen oder mehrere Beitragsforderungen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten 10 v.H. des zu versteuernden Vorjahreseinkommens übersteigen oder
- eine einzelne Beitragsforderung (Abwasser oder Straße) bzw. mehrere Beitragsforderungen für ein Grundstück in einem Zeitraum von 12 Monaten bei einer Stundung in bis zu 5 Jahresraten einen jährlichen Betrag von 1.000,00 € übersteigen.

Die Gewährung von Zinsbeihilfen erfolgt auch, wenn die Stundung zur Vermeidung erheblicher Härten erforderlich ist (z.B. nach § 222 Abgabenordnung (AO), § 7 b Abs. 2 ThürKAG,).

Der Beitragsschuldner kann mit dem jeweiligen Aufgabenträger eine Stundungsvereinbarung treffen und sich dort näher informieren.